

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

70. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 27. September 2016

Nummer 14

INHALT

Tag		Seite
20. 9. 2016	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts sowie in anderen Rechtsgebieten	214
	71000, 71000	
22. 9. 2016	Neubekanntmachung der Wahlordnung für die Vertretung der Beschäftigten bei Einrichtungen der öffentlichen Hand mit wirtschaftlicher Zweckbestimmung	215
	20470 02 10	

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten
auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts
sowie in anderen Rechtsgebieten

Vom 20. September 2016

Aufgrund des § 5 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Verordnungen und Zuständigkeiten vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 291) wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten
auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts
sowie in anderen Rechtsgebieten

Die Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts sowie in anderen Rechtsgebieten vom 18. November 2004 (Nds. GVBl. S. 482), zuletzt geändert durch Artikel 8 Nr. 7 des Gesetzes vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 291), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 a Satz 1 werden die Nummern „1.5, 1.12“ durch die Nummern „1.6, 1.13“ ersetzt.
2. Die Anlage (zu § 1 Abs. 1) wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im einleitenden Text werden die Worte „Artikel 2 des Gesetzes vom 6. September 2013 (BGBl. I S. 3556)“ durch die Worte „Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1914)“ ersetzt und in der Spalte „Stelle“ wird das Fußnotenzeichen „²⁾“ gestrichen.
 - bb) Nummer 1.4 erhält folgende Fassung:

„1.4	§§ 34 f,	Erlaubnis für die	IHK“.
34 h		Tätigkeit als	
und			
34 i		a) Finanzanlagenver-	
		mittlerin oder Finanz-	
		anlagenvermittler,	
		b) Honorar-Finanzanlagen-	
		beraterin oder Honorar-	
		Finanzanlagenberater,	
		c) Immobiliardarlehensver-	
		mittlerin oder Immobi-	
		liardarlehensvermittler	
 - cc) In den Nummern 1.6 und 1.13 wird jeweils in der Spalte „Stelle“ das Fußnotenzeichen „²⁾“ durch das Fußnotenzeichen „¹⁾“ ersetzt.
 - dd) Die Fußnote 1 wird gestrichen.
 - ee) Die bisherige Fußnote 2 wird Fußnote 1.
 - b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In den Nummern 2.1, 2.2 und 2.3 wird jeweils in der Spalte „Stelle“ das Fußnotenzeichen „²⁾“ durch das Fußnotenzeichen „¹⁾“ ersetzt.
 - bb) Es wird die folgende Fußnote 1 angefügt:

„¹⁾ Sofern nicht nach § 1 Abs. 2 ZustVO-Wirtschaft abweichend geregelt.“

Artikel 2

Weitere Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten
auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts
sowie in anderen Rechtsgebieten

Die Anlage (zu § 1 Abs. 1) der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts sowie in anderen Rechtsgebieten vom 18. November 2004 (Nds. GVBl. S. 482), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieser Verordnung, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1.4 erhält folgende Fassung:

„1.4	§§ 34 c,	Erlaubnis für die Tätigkeit	IHK ²⁾ “.
34 f,		als	
34 h		a) Maklerin oder Makler,	
und		b) Bauträgerin oder Bauträger,	
34 i		c) Baubetreuerin oder	
		Baubetreuer,	
		d) Finanzanlagenvermittlerin	
		oder Finanzanlagenver-	
		mittler,	
		e) Honorar-Finanzanlagen-	
		beraterin oder Honorar-	
		Finanzanlagenberater,	
		f) Immobiliardarlehensver-	
		mittlerin oder Immobili-	
		ardarlehensvermittler	
 - b) Es wird die folgende Fußnote 2 angefügt:

„²⁾ Die IHK ist auch zuständig

 - für das Ausstellen eines Europäischen Berufsausweises für Immobilienmaklerinnen und Immobilienmakler nach Artikel 4 a der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28; 2009 Nr. L 33 S. 49; 2014 Nr. L 305 S. 115), zuletzt geändert durch den Delegierten Beschluss (EU) 2016/790 der Kommission vom 13. Januar 2016 (ABl. EU Nr. L 134 S. 135), in der jeweils geltenden Fassung und
 - für die vorbereitenden Schritte für das Ausstellen eines Europäischen Berufsausweises durch einen anderen Mitgliedstaat für Personen, die im Inland ihre Berufsqualifikation erworben haben und beabsichtigen, sich in dem Mitgliedstaat niederzulassen.“
2. In Nummer 2.4 wird in der Spalte „Stelle“ die Angabe „Lk/kS/gS/sG“ durch die Angabe „IHK“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

¹⁾Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. ²⁾Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 2 am 1. April 2017 in Kraft.

Hannover, den 20. September 2016

Die Niedersächsische Landesregierung

Weil

Lies

Neubekanntmachung
der Wahlordnung für die Vertretung der Beschäftigten
bei Einrichtungen der öffentlichen Hand
mit wirtschaftlicher Zweckbestimmung

Vom 22. September 2016

Aufgrund des Artikels 2 der Verordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Vertretung der Beschäftigten bei Einrichtungen der öffentlichen Hand mit wirtschaftlicher Zweckbestimmung vom 25. August 2016 (Nds. GVBl. S. 161) wird nachstehend der Wortlaut der Wahlordnung für die Vertretung der Beschäftigten bei Einrichtungen der öffentlichen Hand mit wirtschaftlicher Zweckbestimmung in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung

1. der Verordnung vom 26. Februar 1999 (Nds. GVBl. S. 54) und
2. des Artikels 1 der Verordnung vom 25. August 2016 (Nds. GVBl. S. 161)

bekannt gemacht. Die Verordnungen wurden erlassen

- zu 1.: aufgrund des § 118 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 19, 581), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (Nds. GVBl. S. 528), und
- zu 2.: aufgrund des § 118 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes in der Fassung vom 9. Februar 2016 (Nds. GVBl. S. 2).

Hannover, den 22. September 2016

Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport

Pistorius

Minister

**Wahlordnung
für die Vertretung der Beschäftigten
bei Einrichtungen der öffentlichen Hand
mit wirtschaftlicher Zweckbestimmung (WO-EwZ)**

in der Fassung vom 22. September 2016

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

**Gemeinsame Vorschriften
über Vorbereitung und Durchführung der Wahl**

- § 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmung
- § 2 Wahlvorstand, Wahlhelferinnen, Wahlhelfer
- § 3 Bekanntmachungen des Wahlvorstands
- § 4 Wählerverzeichnis
- § 5 Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis
- § 6 Zahl der Sitze, Zahl der zu wählenden Vertreterinnen oder Vertreter der Beschäftigten, Verteilung der Sitze auf Frauen und Männer
- § 7 Wahlausschreiben
- § 8 Wahlvorschläge, Einreichungsfrist
- § 9 Inhalt der Wahlvorschläge
- § 10 Sonstige Erfordernisse für Wahlvorschläge
- § 11 Behandlung der Wahlvorschläge durch den Wahlvorstand, ungültige Wahlvorschläge
- § 12 Nachfrist für die Einreichung von Wahlvorschlägen
- § 13 Bezeichnung der Wahlvorschläge
- § 14 Bekanntgabe der Wahlvorschläge
- § 15 Sitzungsniederschriften
- § 16 Ausübung des Wahlrechts, Stimmzettel, ungültige Stimmzettel
- § 17 Wahlhandlung
- § 18 Briefwahl
- § 19 Behandlung der durch Briefwahl abgegebenen Stimmen
- § 20 Stimmabgabe in besonderen Fällen
- § 21 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 22 Wahlurnenprotokoll
- § 23 Benachrichtigung
- § 24 Bekanntmachung des Wahlergebnisses
- § 25 Berichtigung des Wahlergebnisses, Einsprüche
- § 26 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Zweiter Abschnitt

Besondere Vorschriften für die Wahl

Erster Unterabschnitt

**Wahlverfahren und Ermittlung des Wahlergebnisses
bei Vorliegen mehrerer Wahlvorschläge (Verhältniswahl)**

- § 27 Voraussetzungen für Verhältniswahl, Stimmzettel, Stimmabgabe
- § 28 Ermittlung der gewählten Bewerberinnen oder Bewerber

Zweiter Unterabschnitt

**Wahlverfahren und Ermittlung des Wahlergebnisses bei Vorliegen
nur eines Wahlvorschlags (Mehrheitswahl)**

- § 29 Voraussetzungen für Mehrheitswahl, Stimmzettel, Stimmabgabe
- § 30 Ermittlung der Gewählten bei Mehrheitswahl

Dritter Abschnitt

Wahl in Einrichtungen, die aus mehreren Dienststellen bestehen

- § 31 Entsprechende Anwendung von Vorschriften, Leitung der Wahl, Gleichzeitigkeit
- § 32 Wählerverzeichnis
- § 33 Wahlausschreiben
- § 34 Bekanntmachungen
- § 35 Feststellung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses für die einzelnen Dienststellen und für die Einrichtung insgesamt

Vierter Abschnitt

Bestätigung der Vertreterinnen oder Vertreter der Beschäftigten

- § 36 Einholung der Bestätigung für die Mitglieder
- § 37 Einholung der Bestätigung für die Ersatzmitglieder
- § 38 Bekanntmachung

Fünfter Abschnitt

Schlussvorschriften

- § 39 Berechnung von Fristen
- § 40 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Erster Abschnitt

**Gemeinsame Vorschriften
über Vorbereitung und Durchführung der Wahl**

§ 1

Geltungsbereich, Begriffsbestimmung

(1) Diese Verordnung regelt die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Vertretung der Beschäftigten in den Verwaltungsrat, Aufsichtsrat, Betriebsausschuss oder ein vergleichbares Gremium einer Einrichtung der öffentlichen Hand mit wirtschaftlicher Zweckbestimmung im Sinne des § 110 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes (NPersVG).

(2) Im Sinne dieser Verordnung sind

1. betriebsangehörige Vertreterinnen oder Vertreter:
die Vertreterinnen oder Vertreter der Beschäftigten, die nach § 110 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 NPersVG zu wählen sind,
2. sonstige Vertreterinnen oder Vertreter:
die Vertreterinnen oder Vertreter der Beschäftigten, die nach § 110 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 NPersVG zu wählen sind,
3. Wahlvorstand:
diejenigen, die nach § 18 Abs. 1 bis 3 und 4 Sätze 2 und 3 NPersVG bestellt, gewählt oder berufen sind,
4. örtlicher Wahlvorstand:
diejenigen, die nach § 31 Abs. 2 dieser Verordnung bestellt sind.

§ 2

Wahlvorstand, Wahlhelferinnen, Wahlhelfer

(1) ¹Der Wahlvorstand führt die Wahl der Vertretung der Beschäftigten durch. ²Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder oder deren Ersatzmitglieder anwesend sind. ³Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. ⁴Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.

(2) Der Wahlvorstand kann Wahlberechtigte als Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer zu seiner Unterstützung bei der Durchführung der Stimmabgabe und bei der Stimmzählung bestellen.

(3) Die Einrichtung hat den Wahlvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, insbesondere die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(4) ¹Der Wahlvorstand gibt die Namen seiner Mitglieder und der Ersatzmitglieder rechtzeitig nach seiner Bestellung oder Wahl durch Aushang nach § 3 bis zum Abschluss der Stimmabgabe bekannt. ²Den in der Einrichtung vertretenen Gewerkschaften ist auf Anforderung ein Abdruck dieser Bekanntmachung zu übersenden.

(5) Der Wahlvorstand soll dafür sorgen, dass ausländische Wahlberechtigte, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, vor Einleitung der Wahl über das Wahlverfahren, die Aufstellung des Wählerverzeichnisses, die Einreichung von Wahlvorschlägen, den Wahlvorgang und die Stimmabgabe in geeigneter Weise unterrichtet werden.

§ 3

Bekanntmachungen des Wahlvorstands

(1) ¹Bekanntmachungen aufgrund dieser Wahlordnung sind in der Einrichtung auszuhängen einschließlich ihrer räumlich getrennten Teile und ihrer Nebenstellen, denen Wahlberechtigte für die Wahl angehören. ²Kann der Wahlvorstand die Bekanntmachung nicht selbst aushängen, so veranlasst die Einrichtung auf sein Ersuchen den Aushang. ³Der Wahlvorstand kann den Beschäftigten die Bekanntmachungen zusätzlich elektronisch zugänglich machen.

(2) Der Wahlvorstand bestimmt den ersten Tag des Aushangs.

(3) ¹Der Wahlvorstand oder die ersuchte Einrichtung vermerkt den Tag des Aushangs auf dem Schriftstück. ²Nach Ablauf des für die Bekanntmachung vorgeschriebenen Zeitraumes ist der letzte Tag des Aushangs auf dem Schriftstück zu vermerken. ³Die ersuchte Einrichtung hat dem Wahlvorstand den Tag des Aushangs bekannt zu geben und ihm das Schriftstück nach erfolgtem Aushang zurückzugeben.

§ 4

Wählerverzeichnis

(1) ¹Der Wahlvorstand stellt ein Verzeichnis der Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis) auf. ²In das Wählerverzeichnis sind der Nachname und der Vorname aufzunehmen, in das für den Wahlvorstand bestimmte Wählerverzeichnis auch das Geburtsdatum. ³Der Wahlvorstand hat das Wählerverzeichnis bis zum Abschluss der Stimmabgabe auf dem Laufenden zu halten und zu berichtigen.

(2) ¹Das Wählerverzeichnis oder eine Abschrift ist unverzüglich nach dem Aushang des Wahlausschreibens (§ 7 Abs. 3) bis zum Abschluss der Stimmabgabe an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen. ²Für die Auslegung gilt § 3 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 entsprechend.

(3) ¹Der Wahlvorstand kann auch die Auslegung in räumlich getrennten Teilen der Einrichtung oder zu ihr gehörenden Nebenstellen anordnen. ²In diesen Fällen ist auch die Auslegung eines Auszugs aus dem Wählerverzeichnis, der die diesen Stellen angehörenden Wahlberechtigten umfasst, zulässig.

§ 5

Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis

(1) Jede Beschäftigte oder jeder Beschäftigte kann beim Wahlvorstand schriftlich innerhalb einer Woche seit Auslegung Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen.

(2) ¹Über den Einspruch entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich. ²Die Entscheidung ist allen betroffenen Beschäftigten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. ³Ist der Einspruch begründet, so hat der Wahlvorstand das Wählerverzeichnis zu berichtigen.

§ 6

Zahl der Sitze, Zahl der zu wählenden Vertreterinnen oder Vertreter der Beschäftigten, Verteilung der Sitze auf Frauen und Männer

(1) Der Wahlvorstand ermittelt die Zahl der zu besetzenden Sitze für Vertreterinnen oder Vertreter der Beschäftigten (§ 110 Abs. 2 NPersVG), getrennt nach betriebsangehörigen und sonstigen Vertreterinnen oder Vertretern, und danach erforderlichenfalls die Verteilung der Sitze auf Frauen und Männer.

(2) ¹Eine Verteilung der Sitze auf Frauen und Männer erfolgt getrennt nach betriebsangehörigen und sonstigen Vertre-

terinnen oder Vertretern und jeweils nur, wenn mehr als ein Sitz zusteht. ²Ist die Zahl der in der Einrichtung beschäftigten Frauen und Männer ungleich, so werden die Zahlen der in der Einrichtung beschäftigten Frauen und Männer nebeneinandergestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt. ³Auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahl) wird so lange ein Sitz zugeteilt, bis alle Sitze auf Frauen und Männer verteilt sind. ⁴Ist bei gleichen Höchstzahlen nur noch ein Sitz zu verteilen, so fällt der Sitz dem Geschlecht zu, bei dem die Differenz zwischen dem prozentualen Anteil dieses Geschlechts an der Gesamtzahl der Beschäftigten der Einrichtung und dem prozentualen Anteil der bereits an das Geschlecht vergebenen Sitze an den insgesamt zu vergebenden Sitzen größer ist. ⁵Bleibt hiernach ein in der Einrichtung vertretenes Geschlecht sowohl bei den betriebsangehörigen Vertreterinnen oder Vertretern als auch bei den sonstigen Vertreterinnen oder Vertretern ohne Sitz, so steht ihm zulasten des anderen Geschlechts ein Sitz (Minderheitensitz) bei den betriebsangehörigen Vertreterinnen oder Vertretern zu, wenn dem Geschlecht mindestens ein Zwanzigstel aller Beschäftigten angehört. ⁶Ist die Zahl der in der Einrichtung beschäftigten Frauen und Männer gleich, so sind die Sitze zu gleichen Teilen auf Frauen und Männer zu verteilen; bei einer ungeraden Zahl der Sitze entscheidet das Los über die Verteilung des verbleibenden Sitzes.

(3) ¹Für jeden zu besetzenden Sitz ist die doppelte Anzahl von Bewerberinnen oder Bewerbern zu wählen; diese Anzahl setzt der Wahlvorstand durch Beschluss fest. ²Die Verteilung der Sitze auf Frauen und Männer nach Absatz 2 ist hierbei zu berücksichtigen.

§ 7

Wahlausschreiben

(1) ¹Frühestens nach Ablauf von zwei Wochen seit der Bekanntgabe nach § 2 Abs. 4 und spätestens sechs Wochen vor dem letzten Tag der Stimmabgabe erlässt der Wahlvorstand ein Wahlausschreiben. ²Es ist von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterschreiben.

(2) Das Wahlausschreiben muss enthalten:

1. Ort und Tag seines Erlasses;
2. die Zahl der zu besetzenden Sitze, getrennt nach betriebsangehörigen und sonstigen Vertreterinnen oder Vertretern und jeweils getrennt nach Frauen und Männern (§ 6 Abs. 1 und 2);
3. die Zahl der zu wählenden Vertreterinnen oder Vertreter der Beschäftigten, getrennt nach betriebsangehörigen und sonstigen Vertreterinnen oder Vertretern und jeweils getrennt nach Frauen und Männern (§ 6 Abs. 3);
4. die Zahl der Frauen und die Zahl der Männer, die jeder Wahlvorschlag mindestens enthalten muss, wenn die Sitze auf Frauen und Männer verteilt sind;
5. den Hinweis, dass ein Wahlvorschlag auch Angehörige des Geschlechts enthalten darf, für das kein Sitz ermittelt worden ist (§ 9 Abs. 1 Satz 2);
6. den Hinweis, ob und welchem Geschlecht ein Minderheitensitz (§ 6 Abs. 2 Satz 5) zusteht;
7. Angaben darüber, dass die betriebsangehörigen und die sonstigen Vertreterinnen oder Vertreter je gesondert gewählt werden;
8. die Angabe, wo und wann das Wählerverzeichnis und diese Wahlordnung zur Einsicht ausliegen;
9. den Hinweis, dass nur Beschäftigte wählen können, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind;
10. den Hinweis, dass Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis nur innerhalb einer Woche seit seiner Auslegung schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden können; der letzte Tag der Einspruchsfrist ist anzugeben;

11. die Mindestzahl von Wahlberechtigten, die für die Unterzeichnung eines von ihnen eingereichten Wahlvorschlags vorgeschrieben ist (§ 9 Abs. 4), und den Hinweis, dass jede Bewerberin oder jeder Bewerber nur auf einem Vorschlag benannt werden kann;
12. die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb von zwei Wochen nach dem ersten Tag des Aushangs des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand einzureichen; der letzte Tag der Einreichungsfrist ist anzugeben;
13. den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einen solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist;
14. den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekannt gegeben werden;
15. den Tag oder die Tage sowie den Ort und die Zeit der Stimmabgabe;
16. einen Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl;
17. Ort und Zeit der Sitzung, in der das Wahlergebnis festgestellt wird.

(3) ¹Der Wahlvorstand hat eine Abschrift oder einen Abdruck des Wahlausschreibens spätestens sechs Wochen vor dem letzten Tag der Stimmabgabe auszuhängen. ²Der Aushang dauert bis zum Abschluss der Stimmabgabe. ³Den in der Einrichtung vertretenen Gewerkschaften sind Abdrucke des Wahlausschreibens zu übersenden.

(4) Offensichtliche Unrichtigkeiten des Wahlausschreibens können vom Wahlvorstand jederzeit berichtigt werden.

§ 8

Wahlvorschläge, Einreichungsfrist

(1) Zur Wahl der Vertretung der Beschäftigten können die Wahlberechtigten sowie die in der Einrichtung vertretenen Gewerkschaften Wahlvorschläge machen.

(2) Für die Wahl der betriebsangehörigen Vertreterinnen oder Vertreter und für die Wahl der sonstigen Vertreterinnen oder Vertreter sind getrennte Wahlvorschläge einzureichen.

(3) Wahlvorschläge für die Wahl der betriebsangehörigen Vertreterinnen oder Vertreter und für die Wahl der sonstigen Vertreterinnen oder Vertreter sind innerhalb von zwei Wochen nach dem ersten Tag des Aushangs des Wahlausschreibens einzureichen.

§ 9

Inhalt der Wahlvorschläge

(1) ¹Jeder Wahlvorschlag für die Wahl der betriebsangehörigen Vertreterinnen oder Vertreter und jeder Wahlvorschlag für die Wahl der sonstigen Vertreterinnen oder Vertreter muss mindestens doppelt so viele Bewerberinnen enthalten, wie nach § 6 Abs. 2 Sitze auf Frauen verteilt sind, und mindestens doppelt so viele Bewerber enthalten, wie nach § 6 Abs. 2 Sitze auf Männer verteilt sind (§ 110 Abs. 3 Satz 2 NPersVG). ²Ein Wahlvorschlag darf auch Angehörige des Geschlechts enthalten, für das kein Sitz ermittelt worden ist.

(2) ¹Die Namen der Bewerberinnen sind links, die Namen der Bewerber sind rechts auf dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und jeweils mit fortlaufenden Nummern zu versehen. ²Außer dem Familiennamen sind der Vorname, das Geburtsdatum, die Amts- oder Berufsbezeichnung, die Beschäftigungsstelle sowie bei Bewerberinnen und Bewerbern für die Wahl der betriebsangehörigen Vertreterinnen oder Vertreter die Dauer der Zugehörigkeit zur Einrichtung und der Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung anzugeben.

(3) Die Namen der Bewerberinnen und Bewerber sind ohne Trennung nach dem Geschlecht untereinander aufzuführen

und mit fortlaufenden Nummern zu versehen, wenn die Sitze nach § 6 Abs. 2 nicht auf Frauen und Männer verteilt werden.

(4) ¹Jeder von Wahlberechtigten eingereichte Wahlvorschlag muss von einem Zwanzigstel der Wahlberechtigten, jedoch mindestens von zwei Wahlberechtigten, unterzeichnet sein. ²In jedem Fall genügen die Unterschriften von 30 Wahlberechtigten. ³Nach Einreichung des Wahlvorschlags kann eine darauf geleistete Unterschrift nicht mehr zurückgenommen werden; § 11 Abs. 4 bleibt unberührt.

(5) Jeder von einer in der Einrichtung vertretenen Gewerkschaft eingereichte Wahlvorschlag muss von einer Beauftragten oder einem Beauftragten der Gewerkschaft unterzeichnet sein.

(6) ¹Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, in welcher Reihenfolge die Beschäftigten, die den Wahlvorschlag unterzeichnet haben, zur Vertretung des Vorschlags gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstands berechtigt sind (Listenvertreterinnen und Listenvertreter). ²Fehlt eine Angabe hierüber, so gilt diejenige oder derjenige als berechtigt, die oder der an erster Stelle unterzeichnet hat. ³Bei Wahlvorschlägen einer Gewerkschaft ist die Beauftragte oder der Beauftragte vertretungsberechtigt. ⁴Die Gewerkschaft kann auf dem Wahlvorschlag auch Beschäftigte benennen, die zur Vertretung berechtigt sind.

(7) ¹Der Wahlvorschlag soll mit einem Kennwort versehen werden. ²Der Wahlvorschlag einer Gewerkschaft ist mit dem Namen der Gewerkschaft zu bezeichnen; daneben ist ein Kennwort zulässig.

(8) Ein Wahlvorschlag kann nur geändert werden, wenn die in § 8 Abs. 3 bestimmte Frist noch nicht abgelaufen ist und alle Unterzeichnenden der Änderung zustimmen; § 11 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 10

Sonstige Erfordernisse für Wahlvorschläge

(1) Jede Bewerberin oder jeder Bewerber kann nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden.

(2) ¹Dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Zustimmung der Bewerberinnen oder Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag beizufügen. ²Die Zustimmung kann nicht widerrufen werden.

(3) Jede vorschlagsberechtigte Beschäftigte oder jeder vorschlagsberechtigte Beschäftigte kann die Unterschrift zur Wahl der betriebsangehörigen Vertreterinnen oder Vertreter und zur Wahl der sonstigen Vertreterinnen oder Vertreter rechtskräftig nur für einen Wahlvorschlag abgeben.

(4) Eine Verbindung von Wahlvorschlägen ist unzulässig.

§ 11

Behandlung der Wahlvorschläge durch den Wahlvorstand, ungültige Wahlvorschläge

(1) ¹Ein Mitglied des Wahlvorstands vermerkt auf den Wahlvorschlägen den Tag und die Uhrzeit des Eingangs. ²In den Fällen der Absätze 5 und 6 ist auch der Zeitpunkt des Eingangs des berechtigten Wahlvorschlags zu vermerken.

(2) ¹Wahlvorschläge, die ungültig sind, weil sie bei der Einreichung nicht die erforderliche Anzahl von Unterschriften aufweisen oder weil sie nicht fristgerecht eingereicht worden sind, gibt der Wahlvorstand unverzüglich nach Eingang unter Angabe der Gründe zurück. ²Dasselbe gilt für die Wahlvorschläge einer Gewerkschaft, die nicht von der Beauftragten oder dem Beauftragten unterzeichnet sind.

(3) ¹Der Wahlvorstand hat Bewerberinnen oder Bewerber, die mit ihrer schriftlichen Zustimmung auf mehreren Wahlvorschlägen benannt sind, aufzufordern, innerhalb von drei

Arbeitstagen zu klären, auf welchem Wahlvorschlag sie benannt bleiben wollen. ²Wird eine solche Erklärung nicht fristgerecht abgegeben, so zählt die Unterschrift nur auf dem zuerst eingegangenen Wahlvorschlag; auf den übrigen Wahlvorschlägen wird sie gestrichen.

(4) ¹Der Wahlvorstand hat vorschlagsberechtigte Beschäftigte, die für die Wahl der betriebsangehörigen Vertreterinnen oder Vertreter oder für die Wahl der sonstigen Vertreterinnen oder Vertreter jeweils mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet haben, aufzufordern, innerhalb von drei Arbeitstagen zu erklären, welche Unterschrift sie aufrechterhalten. ²Wird diese Erklärung nicht fristgerecht abgegeben, so zählt die Unterschrift nur auf dem zuerst eingegangenen Wahlvorschlag; auf den übrigen Wahlvorschlägen wird sie gestrichen. ³Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das Los, auf welchem Wahlvorschlag die Unterschrift zählt.

(5) ¹Einen Wahlvorschlag, der ohne schriftliche Begründung (§ 17 Abs. 2 Satz 3 NPersVG) Bewerberinnen und Bewerber in der nach § 9 Abs. 1 Satz 1 vorgeschriebenen Anzahl nicht enthält, hat der Wahlvorstand mit der Aufforderung zurückzugeben, den Wahlvorschlag innerhalb einer Frist von drei Arbeitstagen durch weitere Bewerberinnen oder Bewerber zu ergänzen oder die Abweichung schriftlich zu begründen. ²Wird innerhalb der Frist weder der Wahlvorschlag ergänzt noch eine schriftliche Begründung vorgelegt, so ist der Wahlvorschlag ungültig.

(6) ¹Wahlvorschläge, die

1. den Erfordernissen des § 9 Abs. 2 oder 3 nicht entsprechen,
2. ohne die schriftliche Zustimmung der Bewerberinnen oder Bewerber eingereicht sind,
3. infolge von Streichungen nach Absatz 4 nicht mehr die erforderliche Anzahl von Unterschriften aufweisen,
4. Bewerberinnen oder Bewerber enthalten, die nicht wählbar sind,

hat der Wahlvorstand mit der Aufforderung zurückzugeben, die Mängel innerhalb einer Frist von drei Arbeitstagen zu beseitigen. ²Werden die Mängel nicht fristgerecht beseitigt, so sind diese Wahlvorschläge ungültig. ³Betreffen die Mängel nur einzelne Bewerberinnen oder Bewerber, so werden diese gestrichen.

§ 12

Nachfrist für die Einreichung von Wahlvorschlägen

(1) ¹Ist für die Wahl der betriebsangehörigen Vertreterinnen oder Vertreter oder für die Wahl der sonstigen Vertreterinnen oder Vertreter nach Ablauf der in § 8 Abs. 3 und § 11 Abs. 5 und 6 genannten Fristen kein gültiger Wahlvorschlag eingegangen, so gibt der Wahlvorstand dies sofort durch Aushang an denselben Stellen, an denen das Wahlausschreiben ausgehängt ist, bekannt. ²Gleichzeitig fordert der Wahlvorstand zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von einer Woche auf und weist darauf hin, dass betriebsangehörige oder sonstige Vertreterinnen oder Vertreter nicht gewählt werden können, für die auch innerhalb der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag eingeht. ³Den in der Einrichtung vertretenen Gewerkschaften sind Abdrucke dieser Bekanntmachung zu übersenden.

(2) Gehen auch innerhalb der Nachfrist gültige Wahlvorschläge nicht ein, so gibt der Wahlvorstand unverzüglich bekannt, für welche Vertreterinnen oder Vertreter die Wahl nicht stattfinden kann.

§ 13

Bezeichnung der Wahlvorschläge

(1) ¹Nach Ablauf der in § 8 Abs. 3, § 11 Abs. 3 bis 6 und § 12 Abs. 1 Satz 2 genannten Fristen versieht der Wahlvorstand, jeweils getrennt für die Wahl der betriebsangehörigen Vertre-

rinnen oder Vertreter und für die Wahl der sonstigen Vertreterinnen oder Vertreter, die Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern (Vorschlag 1 usw.). ²Wahlvorschläge, die vor Beginn der Einreichungsfrist (§ 8 Abs. 3) beim Wahlvorstand eingehen, gelten als mit Beginn dieser Frist eingegangen. ³Ist ein Wahlvorschlag berichtigt worden, so ist der Zeitpunkt des Eingangs des berichtigten Wahlvorschlags maßgebend. ⁴Sind mehrere Wahlvorschläge gleichzeitig eingegangen, so entscheidet das Los über die Reihenfolge. ⁵Die zur Vertretung der Wahlvorschläge nach § 9 Abs. 6 Berechtigten sind zu einer Losentscheidung rechtzeitig einzuladen.

(2) ¹Der Wahlvorstand bezeichnet die Wahlvorschläge mit dem Familien- und Vornamen der in dem Wahlvorschlag an erster und zweiter Stelle benannten Bewerberinnen und Bewerber. ²Bei Wahlvorschlägen, die mit einem Kennwort oder einer Gewerkschaftsbezeichnung versehen sind, ist auch das Kennwort oder die Gewerkschaftsbezeichnung anzugeben.

§ 14

Bekanntgabe der Wahlvorschläge

¹Unverzüglich nach Ablauf der in § 8 Abs. 3, § 11 Abs. 5 und 6 sowie § 12 Abs. 1 Satz 2 genannten Fristen, spätestens jedoch eine Woche vor Beginn der Stimmabgabe, gibt der Wahlvorstand die als gültig anerkannten Wahlvorschläge durch Aushang bis zum Abschluss der Stimmabgabe an denselben Stellen wie das Wahlausschreiben bekannt. ²Bei Wahlvorschlägen, die eine Begründung nach § 17 Abs. 2 Satz 3 NPersVG enthalten, gibt der Wahlvorstand zugleich die Begründung durch Aushang bekannt. ³Es soll auch angegeben werden, ob nach den Grundsätzen der Verhältniswahl oder der Mehrheitswahl zu wählen ist und wie viele Stimmen die Wahlberechtigten haben. ⁴Die Stimmzettel sollen zu diesem Zeitpunkt vorliegen.

§ 15

Sitzungsniederschriften

¹Der Wahlvorstand fertigt über jede Sitzung, in der über

1. Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis (§ 5),
2. die Zahl der zu besetzenden Sitze, getrennt nach betriebsangehörigen und sonstigen Vertreterinnen oder Vertretern und jeweils getrennt nach Frauen und Männern (§ 6 Abs. 1 und 2),
3. die Zahl der zu wählenden Vertreterinnen oder Vertreter, getrennt nach betriebsangehörigen und sonstigen Vertreterinnen oder Vertretern und jeweils getrennt nach Frauen und Männern (§ 6 Abs. 3),
4. die Zulassung von Wahlvorschlägen (§ 11) oder
5. die Gewährung von Nachfristen (§ 12)

entschieden wird, eine Niederschrift. ²Sie ist von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterzeichnen.

§ 16

Ausübung des Wahlrechts, Stimmzettel, ungültige Stimmzettel

(1) Die Stimmabgabe zur Wahl der betriebsangehörigen Vertreterinnen oder Vertreter und zur Wahl der sonstigen Vertreterinnen oder Vertreter findet gleichzeitig statt.

(2) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

(3) ¹Das Wahlrecht wird durch Abgabe je eines Stimmzettels für die Wahl der betriebsangehörigen Vertreterinnen oder Vertreter und für die Wahl der sonstigen Vertreterinnen oder Vertreter ausgeübt. ²Die Stimmzettel und die bei einer Briefwahl erforderlichen Wahlumschläge für die Wahl der betriebsangehörigen Vertreterinnen oder Vertreter müssen dieselbe

Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben. ³Für die Wahl der sonstigen Vertreterinnen oder Vertreter gilt Satz 2 mit der Maßgabe, dass die Stimmzettel und die bei einer Briefwahl erforderlichen Wahlumschläge von anderer Farbe sein müssen als für die Wahl der betriebsangehörigen Vertreterinnen oder Vertreter.

(4) ¹Ist nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu wählen (§ 27 Abs. 1), so kann die Stimme nur für den gesamten Wahlvorschlag (Vorschlagsliste) abgegeben werden. ²Ist nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen (§ 29 Abs. 1), so werden die Stimmen für die zu wählenden einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber abgegeben.

(5) Ungültig sind Stimmzettel,

1. die bei einer Briefwahl nicht in einem Wahlumschlag abgegeben sind,
2. die nicht vom Wahlvorstand ausgegeben worden sind,
3. aus denen sich der Wählerwille nicht zweifelsfrei ergibt,
4. die einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten,
5. die gegen § 18 Abs. 2 verstoßen,
6. bei denen ein Name mehrfach angekreuzt ist (§ 29 Abs. 3 Satz 3).

§ 17

Wahlhandlung

(1) ¹Der Wahlvorstand trifft Vorkehrungen, dass die Wahlberechtigten ihre Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen und zusammenfalten können. ²Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. ³Vor Beginn der Stimmabgabe sind die Wahlurnen zu verschließen. ⁴Sie müssen so eingerichtet sein, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor Öffnen der Urne entnommen werden können. ⁵Die Wahlhandlung ist für die Beschäftigten öffentlich.

(2) ¹Wahlberechtigte, die wegen einer körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigung in der Stimmabgabe behindert sind, können eine Person ihres Vertrauens bestimmen, derer sie sich bei der Stimmabgabe bedienen wollen, und geben dies dem Wahlvorstand bekannt. ²Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche der Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zu beschränken. ³Die Vertrauensperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung erlangt hat. ⁴Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerber, Mitglieder des Wahlvorstands und Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer dürfen nicht zur Hilfeleistung herangezogen werden.

(3) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstands im Wahlraum anwesend sein; sind Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer bestellt, genügt die Anwesenheit eines Mitglieds des Wahlvorstands und einer Wahlhelferin oder eines Wahlhelfers.

(4) ¹Vor Aushändigung des Stimmzettels ist festzustellen, ob die Wahlberechtigte oder der Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis eingetragen ist. ²Die Teilnahme an der Wahl ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(5) ¹Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe festgestellt, so hat der Wahlvorstand für die Zwischenzeit die Wahlurne zu sichern. ²Bei Wiedereröffnung der Wahl oder bei Entnahme der Stimmzettel zur Stimmzählung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, dass der Verschluss unversehrt ist.

(6) Nach Ablauf der für die Durchführung der Wahlhandlung festgesetzten Zeit dürfen nur noch diejenigen Wahlberechtigten abstimmen, die sich in diesem Zeitpunkt im Wahlraum befinden.

(7) ¹Die Stimmabgabe kann sich über mehrere Tage erstrecken. ²Der Wahlvorstand kann, soweit ein Bedürfnis vorliegt, im Be-

reich der Einrichtung verschiedene Wahlräume mit unterschiedlichen Abstimmungszeiten bestimmen.

§ 18

Briefwahl

(1) ¹Den Wahlberechtigten, die angeben, im Zeitpunkt der Wahl an der persönlichen Stimmabgabe verhindert zu sein, hat ein Mitglied des Wahlvorstands auf Verlangen

1. je einen Stimmzettel und den dazugehörigen Wahlumschlag für die Wahl der betriebsangehörigen Vertreterinnen oder Vertreter und für die Wahl der sonstigen Vertreterinnen oder Vertreter,
2. eine vorgedruckte Erklärung, in der
 - a) die oder der Wahlberechtigte versichert, den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet zu haben, oder
 - b) in den Fällen des § 17 Abs. 2 die Vertrauensperson versichert, den Stimmzettel nach den Wünschen der oder des Wahlberechtigten gekennzeichnet zu haben,
3. einen größeren Briefumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstands und als Absender den Namen und die Anschrift der Wahlberechtigten oder des Wahlberechtigten sowie den Vermerk „Briefwahl“ trägt,

auszuhändigen oder zu übersenden. ²Auf Antrag ist auch ein Abdruck des Wahlausschreibens und der Wahlvorschläge sowie ein Freiumschlag zur Rücksendung des Wahlumschlags beizufügen. ³Der Wahlvorstand hat die Aushändigung oder Übersendung im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(2) Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie

1. die Stimmzettel kennzeichnen und in die dazugehörigen Wahlumschläge legen,
2. die vorgedruckte Erklärung unter Angabe des Ortes und des Datums unterschreiben und
3. die Wahlumschläge, in die nur der jeweilige Stimmzettel gelegt ist, und die unterschriebene Erklärung unter Verwendung des Briefumschlags so rechtzeitig an den Wahlvorstand absenden oder übergeben, dass sie vor Abschluss der Stimmabgabe vorliegen.

§ 19

Behandlung der durch Briefwahl abgegebenen Stimmen

(1) Unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe entnimmt der Wahlvorstand die Wahlumschläge den zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Briefumschlägen und legt sie nach Vermerk der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis ungeöffnet in die Wahlurne.

(2) ¹Verspätet eingehende Briefwahlunterlagen hat der Wahlvorstand mit einem Vermerk über Datum und Uhrzeit des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen. ²Diese Briefwahlunterlagen sind einen Monat nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses ungeöffnet zu vernichten, wenn die Wahl nicht angefochten worden ist.

§ 20

Stimmabgabe in besonderen Fällen

¹Für die Beschäftigten von Nebenstellen oder Teilen einer Einrichtung, die nicht nach § 6 Abs. 3 NPersVG zu selbständigen Dienststellen erklärt worden sind, kann der Wahlvorstand die Stimmabgabe in diesen Stellen durchführen oder die Briefwahl anordnen. ²Auch wenn Briefwahl angeordnet ist, kann die Stimmabgabe persönlich in der Dienststelle erfolgen.

§ 21

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) ¹Wenn nach Beendigung der Stimmabgabe die Wahlumschläge für die Briefwahl in die Wahlurne gelegt worden sind,

öffnet der Wahlvorstand die Wahlurne und vergleicht die Zahl der in der Wahlurne enthaltenen Stimmzettel und Wahlumschläge mit der Zahl der Personen, die nach den Vermerken im Wählerverzeichnis an der Wahl teilgenommen haben. ²Der Wahlvorstand öffnet die Wahlumschläge, entnimmt die Stimmzettel und vermischt diese mit den übrigen Stimmzetteln. ³Enthält ein Wahlumschlag mehrere Stimmzettel, so werden diese nicht mit den übrigen Stimmzetteln vermischt. ⁴Sodann prüft der Wahlvorstand die Gültigkeit der Stimmzettel.

(2) Der Wahlvorstand zählt

1. im Fall der Verhältniswahl die auf jede Vorschlagsliste,
2. im Fall der Mehrheitswahl die auf jede Bewerberin oder jeden Bewerber

entfallenen gültigen Stimmen.

(3) Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlvorstand beschließt, weil sie zu Zweifeln Anlass geben, sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und von den übrigen Stimmzetteln gesondert bei den Wahlunterlagen aufzubewahren.

(4) Der Wahlvorstand stellt das Wahlergebnis unverzüglich fest.

(5) Zu der Sitzung, in der das Wahlergebnis festgestellt wird, müssen die Beschäftigten und die in der Einrichtung vertretenen Gewerkschaften Zugang haben.

§ 22

Wahlniederschrift

(1) ¹Über das Wahlergebnis fertigt der Wahlvorstand eine Niederschrift, die von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterzeichnen ist. ²Die Niederschrift muss, getrennt für die Wahl der betriebsangehörigen Vertreterinnen oder Vertreter und für die Wahl der sonstigen Vertreterinnen oder Vertreter, enthalten

1. die Zahl der abgegebenen Stimmen,
2. die Zahl der gültigen Stimmen,
3. die Zahl der ungültigen Stimmen,
4. die für die Gültigkeit oder Ungültigkeit zweifelhafter Stimmen maßgebenden Gründe,
5. im Fall der Verhältniswahl die Zahl der auf jede Vorschlagsliste entfallenen gültigen Stimmen sowie die Errechnung der Höchstzahlen und ihre Verteilung auf die Vorschlagslisten, im Fall der Mehrheitswahl die Zahl der auf jede Bewerberin oder jeden Bewerber entfallenen gültigen Stimmen,
6. die Namen und die Reihenfolge der Gewählten.

(2) Besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder der Feststellung des Wahlergebnisses sind in der Niederschrift zu vermerken.

§ 23

Benachrichtigung

Der Wahlvorstand benachrichtigt über das Ergebnis der Wahl unverzüglich schriftlich

1. die Gewählten,
2. die Einrichtung, die nach § 110 Abs. 4 NPersVG die Bestätigung durch die zuständige Stelle einzuholen hat.

§ 24

Bekanntmachung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlvorstand gibt unverzüglich durch zweiwöchigen Aushang an denselben Stellen wie das Wahlausschreiben bekannt

1. die Namen und die Reihenfolge der als betriebsangehörige und als sonstige Vertreterinnen oder Vertreter gewählten Bewerberinnen und Bewerber mit dem Hinweis, dass die endgültige Berufung von der Bestätigung der Wahl durch die zuständige Stelle abhängig ist (§ 110 Abs. 4 NPersVG),
2. die Zahl der Wahlberechtigten,
3. die Zahl der Wahlberechtigten, die gewählt haben,
4. die Zahl der gültigen und der ungültigen Stimmzettel,
5. die Verteilung der Stimmen auf die Wahlvorschläge oder auf die Bewerberinnen oder Bewerber.

(2) ¹Die Einrichtung sowie die Gewerkschaften, die einen Wahlvorschlag eingereicht haben, erhalten Abdrucke des bekannt gegebenen Wahlergebnisses. ²Den übrigen in der Einrichtung vertretenen Gewerkschaften sind die Abdrucke nur auf Anforderung zu übersenden.

§ 25

Berichtigung des Wahlergebnisses, Einsprüche

(1) ¹Offenbare Unrichtigkeiten des Wahlergebnisses, insbesondere Rechenfehler bei der Zählung der Stimmen oder Berechnung der Höchstzahlen, hat der Wahlvorstand von Amts wegen oder auf Antrag zu berichtigen. ²Den Antrag kann die Einrichtung, jede Wahlberechtigte oder jeder Wahlberechtigte sowie eine zu Wahlvorschlägen berechnete Gewerkschaft stellen. ³Die Berichtigung ist nur innerhalb von einer Woche nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses zulässig. ⁴Sie ist in der gleichen Weise wie das Wahlergebnis bekannt zu machen.

(2) Im Übrigen können Einsprüche gegen die Wahl nur durch Anfechtung (§ 21 NPersVG) geltend gemacht werden.

§ 26

Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen werden von der Einrichtung aufbewahrt; sie sind nach der nächsten Wahl der Vertretung der Beschäftigten zu vernichten.

Zweiter Abschnitt

Besondere Vorschriften für die Wahl

Erster Unterabschnitt

Wahlverfahren und Ermittlung des Wahlergebnisses bei Vorliegen mehrerer Wahlvorschläge (Verhältniswahl)

§ 27

Voraussetzungen für Verhältniswahl, Stimmzettel, Stimmabgabe

(1) ¹Nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Listenwahl) ist zu wählen, wenn für die Wahl der betriebsangehörigen Vertreterinnen oder Vertreter oder für die Wahl der sonstigen Vertreterinnen oder Vertreter jeweils mehrere gültige Wahlvorschläge eingegangen sind. ²In allen Fällen der Verhältniswahl haben die Wahlberechtigten nur eine Stimme, die sie nur für den gesamten Wahlvorschlag (Vorschlagsliste) abgeben können.

(2) ¹Auf dem Stimmzettel sind die Vorschlagslisten in der Reihenfolge der Ordnungsnummern unter Angabe von Familienname, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung und Beschäftigungsstelle der jeweils an erster und zweiter Stelle benannten Bewerberinnen und Bewerber untereinander aufzuführen. ²Ist nur ein Sitz zu vergeben oder entfallen nach § 6 Abs. 2 alle Sitze auf ein Geschlecht, so entfällt eine Trennung nach Bewerberinnen und Bewerbern. ³Bei Listen, die mit einem Kennwort oder einer Gewerkschaftsbezeichnung versehen sind, ist auch das Kennwort oder die Gewerkschaftsbezeichnung anzugeben. ⁴Der Wahlvorstand kann entscheiden, dass die

Vorschlagslisten abweichend von Satz 1 nebeneinander auf dem Stimmzettel aufgeführt werden.

(3) Auf dem Stimmzettel ist deutlich zu vermerken, dass die Wahlberechtigten nur eine Stimme haben.

(4) Die Wahlberechtigten haben auf dem Stimmzettel die Vorschlagsliste, für die sie ihre Stimme abgeben wollen, anzucreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei zu kennzeichnen.

§ 28

Ermittlung der gewählten Bewerberinnen und Bewerber

(1) Ist nur ein Sitz zu vergeben, so sind die beiden Bewerberinnen oder Bewerber gewählt, die in der Vorschlagsliste, auf die die meisten Stimmen entfallen, an den ersten beiden Stellen benannt sind.

(2) ¹Sind mehrere Sitze zu vergeben, so werden die Summen der auf die einzelnen Vorschlagslisten entfallenen Stimmen nebeneinandergestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt. ²Auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahl) wird so lange ein Sitz zugeteilt, bis alle zustehenden Sitze (§ 6 Abs. 1) verteilt sind. ³Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los über die Sitzvergabe.

(3) ¹Sind die Sitze nach § 6 Abs. 2 auf Frauen und Männer verteilt, so werden die Sitze in der sich aus Absatz 2 ergebenden Reihenfolge nach den Sätzen 2 bis 5 Frauen und Männern zugeordnet. ²Der erste auf jede Vorschlagsliste entfallende Sitz ist dem Geschlecht zuzuordnen, das den größeren Beschäftigtenanteil in der Einrichtung hat; bei gleichem Beschäftigtenanteil entscheidet das Los. ³Die weiteren Sitze werden den Geschlechtern innerhalb jeder Vorschlagsliste im Wechsel zugeordnet. ⁴Sind für ein Geschlecht alle ihm zustehenden Sitze zugeordnet, so werden die verbleibenden Sitze dem anderen Geschlecht zugeordnet. ⁵Enthält eine Vorschlagsliste weniger Bewerberinnen oder Bewerber, als ihr Sitze für das jeweilige Geschlecht zustehen, so fallen die mit diesem Geschlecht nicht besetzbaren Sitze dem anderen Geschlecht in derselben Vorschlagsliste zu.

(4) Ist ein Minderheitensitz nach § 6 Abs. 2 Satz 5 zu vergeben, so ist abweichend von Absatz 3 zunächst dieser Sitz der Vorschlagsliste mit der höchsten Stimmenzahl zuzuordnen, die eine Bewerberin oder einen Bewerber des in der Minderheit befindlichen Geschlechts enthält.

(5) ¹Innerhalb der Vorschlagslisten sind die Bewerberinnen und Bewerber in der Reihenfolge ihrer Benennung im Wahlvorschlag (§ 9 Abs. 2 Satz 1) für die den Geschlechtern zustehenden Sitze gewählt. ²Für die weiteren der nach § 110 Abs. 3 Satz 2 NPersVG zu wählenden Personen sind jeweils die nächsten Bewerberinnen oder Bewerber derselben Vorschlagsliste und desselben Geschlechts gewählt. ³Enthält eine Vorschlagsliste für ein Geschlecht keine Bewerberinnen oder Bewerber mehr, so sind Personen des anderen Geschlechts derselben Vorschlagsliste gewählt.

Zweiter Unterabschnitt

Wahlverfahren und Ermittlung des Wahlergebnisses bei Vorliegen nur eines Wahlvorschlags (Mehrheitswahl)

§ 29

Voraussetzungen für Mehrheitswahl, Stimmzettel, Stimmabgabe

(1) ¹Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) ist zu wählen, wenn für die Wahl der betriebsangehörigen Vertreterinnen oder Vertreter oder für die Wahl der sonstigen Vertreterinnen oder Vertreter jeweils nur ein gültiger Wahlvorschlag eingegangen ist. ²In diesen Fällen können die Wahlberechtigten nur solche Bewerberinnen oder Bewerber wählen, die in dem Wahlvorschlag aufgeführt sind.

(2) ¹Auf dem Stimmzettel werden links die Namen der Bewerberinnen und rechts die Namen der Bewerber in der Reihenfolge des Wahlvorschlags unter Angabe des Familiennamens, Vornamens, der Amts- oder Berufsbezeichnung und der Beschäftigungsstelle aufgeführt. ²Bei Wahlvorschlägen, die mit einem Kennwort oder einer Gewerkschaftsbezeichnung versehen sind, ist auch das Kennwort oder die Gewerkschaftsbezeichnung anzugeben. ³Ist nur ein Sitz zu vergeben oder entfallen nach § 6 Abs. 2 alle Sitze auf ein Geschlecht, so entfällt eine Trennung nach Bewerberinnen und Bewerbern.

(3) ¹Die Wahlberechtigten haben auf dem Stimmzettel die Namen der Bewerberinnen oder Bewerber anzukreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei zu kennzeichnen, für die sie ihre Stimme abgeben wollen. ²Die Wahlberechtigten dürfen nicht mehr Namen ankreuzen oder kennzeichnen, als Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen sind. ³Das mehrfache Ankreuzen eines Namens (Kumulieren) ist nicht zulässig.

(4) Auf dem Stimmzettel ist deutlich zu vermerken, wie viele Namen die Wahlberechtigten höchstens ankreuzen oder kennzeichnen dürfen.

§ 30

Ermittlung der Gewählten bei Mehrheitswahl

(1) Bei Mehrheitswahl bleibt die Verteilung der Sitze auf Frauen und Männer mit Ausnahme der Vergabe eines Minderheitensitzes unberücksichtigt.

(2) ¹Die Bewerberinnen oder Bewerber sind in der Reihenfolge der höchsten auf sie entfallenen Stimmenzahlen gewählt. ²Steht einem Geschlecht ein Minderheitensitz zu (§ 6 Abs. 2 Satz 5), so ist abweichend von Satz 1 die Bewerberin oder der Bewerber des in der Minderheit befindlichen Geschlechts gewählt, die oder der die meisten Stimmen erhalten hat. ³Dies gilt entsprechend, wenn ein Minderheitensitz nicht zugeordnet worden ist und das in der Minderheit befindliche Geschlecht nur wegen des Absatzes 1 bei den betriebsangehörigen und den sonstigen Vertreterinnen und Vertretern insgesamt einen Sitz nicht erhält. ⁴Die Person nach Satz 3 muss eine betriebsangehörige Vertreterin oder ein betriebsangehöriger Vertreter sein. ⁵Die zweite nach § 110 Abs. 3 Satz 2 NPersVG für den Minderheitensitz gewählte Person ist die Bewerberin oder der Bewerber des in der Minderheit befindlichen Geschlechts, die oder der nach Zuordnung aller Sitze zu gewählten Personen die meisten Stimmen hat.

(3) Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

Dritter Abschnitt

Wahl in Einrichtungen, die aus mehreren Dienststellen bestehen

§ 31

Entsprechende Anwendung von Vorschriften, Leitung der Wahl, Gleichzeitigkeit

(1) Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen in Einrichtungen, die aus mehreren Dienststellen im Sinne des § 6 Abs. 3 NPersVG bestehen, gelten die §§ 1 bis 30 entsprechend, soweit sich aus dem Folgenden nichts anderes ergibt.

(2) Die Dienststellen im Sinne des § 6 Abs. 3 NPersVG bestellen auf Ersuchen des Wahlvorstands der Einrichtung jeweils für ihren Bereich einen örtlichen Wahlvorstand; auf ihn ist § 18 Abs. 1 bis 3 und 4 Sätze 2 und 3 NPersVG sowie § 2 entsprechend anzuwenden.

(3) ¹Der Wahlvorstand der Einrichtung leitet die Wahl. ²Die Durchführung der Wahl in den einzelnen Dienststellen einschließlich der Briefwahl übernehmen die örtlichen Wahlvorstände im Auftrag und nach Richtlinien des Wahlvorstands der Einrichtung.

(4) Der örtliche Wahlvorstand gibt die Namen seiner Mitglieder und der Ersatzmitglieder sowie die dienstliche Anschrift

seiner Vorsitzenden oder seines Vorsitzenden in der Dienststelle durch Aushang bis zum Abschluss der Stimmabgabe bekannt.

§ 32

Wählerverzeichnis

Die Aufstellung des Wählerverzeichnisses, das nur die Beschäftigten der Dienststelle enthält, und die Entscheidung über Einsprüche ist Aufgabe der örtlichen Wahlvorstände.

§ 33

Wahlausschreiben

(1) Der örtliche Wahlvorstand ergänzt das Wahlausschreiben des Wahlvorstands der Einrichtung durch folgende Angaben:

1. die Angabe, wo und wann das für die Dienststelle aufgestellte Wählerverzeichnis und diese Wahlordnung in der Dienststelle zur Einsicht ausliegen,
2. den Hinweis, dass Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis der Dienststelle nur innerhalb einer Woche seit seiner Auslegung schriftlich beim örtlichen Wahlvorstand eingelegt werden können; der letzte Tag der Einspruchsfrist ist anzugeben,
3. den Ort, an dem die Wahlvorschläge in der Dienststelle bekannt gegeben werden,
4. den Ort und die Zeit der Stimmabgabe in der Dienststelle,
5. einen Hinweis, wo und wann in der Dienststelle Briefwahlunterlagen zur Aushändigung oder Übersendung bereitgehalten werden.

(2) Der örtliche Wahlvorstand gibt das Wahlausschreiben in der Dienststelle an einer oder mehreren geeigneten, den Wahlberechtigten zugänglichen Stellen durch Aushang bis zum Abschluss der Stimmabgabe bekannt.

§ 34

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Wahlvorschläge (§ 14) und der Nachfrist für die Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 12) sind in derselben Weise wie das Wahlausschreiben von den örtlichen Wahlvorständen in den Dienststellen auszuhängen.

§ 35

Feststellung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses für die einzelnen Dienststellen und für die Einrichtung insgesamt

(1) ¹Die örtlichen Wahlvorstände zählen unverzüglich nach Beendigung der Stimmabgabe die auf die einzelnen Vorschlagslisten oder, wenn Mehrheitswahl stattgefunden hat, die auf die einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber entfallenen Stimmen. ²Sie fertigen eine Wahl Niederschrift nach § 22.

(2) ¹Die Niederschrift ist unverzüglich nach Feststellung des Wahlergebnisses dem Wahlvorstand der Einrichtung mit Einschreiben zu übersenden oder gegen Empfangsbekenntnis auszuhändigen. ²Die bei der Dienststelle entstandenen Wahlunterlagen werden zusammen mit einer Abschrift der Wahl Niederschrift von der Dienststelle aufbewahrt.

(3) Der Wahlvorstand der Einrichtung zählt unverzüglich die auf jede Vorschlagsliste oder, wenn Mehrheitswahl stattgefunden hat, die auf die einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber entfallenen Stimmen zusammen und stellt das Ergebnis der Wahl für den Bereich der Einrichtung spätestens am dritten Arbeitstag nach Beendigung der Stimmabgabe fest.

(4) ¹Der Wahlvorstand der Einrichtung teilt das Wahlergebnis unverzüglich den örtlichen Wahlvorständen mit. ²Diese geben es durch zweiwöchigen Aushang in derselben Weise

wie das Wahlausschreiben bekannt. ³Der Wahlvorstand der Einrichtung hat das Wahlergebnis den in der Einrichtung vertretenen Gewerkschaften mitzuteilen.

Vierter Abschnitt

Bestätigung der Vertreterinnen oder Vertreter der Beschäftigten

§ 36

Einholung der Bestätigung für die Mitglieder

(1) Die Einrichtung holt nach Ablauf der in § 25 Abs. 1 Satz 3 genannten Frist die Bestätigung der zuständigen Stelle über die Wahl der betriebsangehörigen sowie der sonstigen Vertreterinnen oder Vertreter ein (§ 110 Abs. 4 NPersVG).

(2) Die Einrichtung legt die Namen der Gewählten in der Reihenfolge des Wahlergebnisses der zuständigen Stelle vor.

§ 37

Einholung der Bestätigung für die Ersatzmitglieder

(1) ¹Für die Bestätigung der Ersatzmitglieder gilt § 36 entsprechend. ²Zusätzlich sind der für die Bestätigung zuständigen Stelle die Niederschrift des Wahlvorstands über das Wahlergebnis (§ 22) sowie die Wahlvorschläge mit den Namen aller Bewerberinnen und Bewerber vorzulegen.

(2) Als Ersatzmitglieder kommen in Betracht:

1. bei Verhältniswahl die nach § 36 nicht bestätigten Bewerberinnen oder Bewerber und die nicht gewählten Bewerberinnen oder Bewerber der jeweiligen Vorschlagslisten und des jeweiligen Geschlechts in der Reihenfolge ihrer Benennung,
2. bei Mehrheitswahl die Bewerberinnen oder Bewerber, die nach § 36 nicht bestätigt worden sind, in der Reihenfolge der höchsten auf sie entfallenen Stimmenzahlen.

§ 38

Bekanntmachung

¹Die Einrichtung gibt die Namen der nach den §§ 36 und 37 bestätigten Vertreterinnen oder Vertreter sowie der Ersatzmitglieder bekannt. ²§ 24 gilt entsprechend.

Fünfter Abschnitt

Schlussvorschriften

§ 39

Berechnung von Fristen

¹Für die Berechnung der in dieser Verordnung festgelegten Fristen gelten die §§ 186 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). ²Als Sonntag oder staatlich anerkannter Feiertag im Sinne des § 193 BGB gilt auch ein Tag, an dem in der Einrichtung allgemein nicht gearbeitet wird.

§ 40

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. *)

(2) Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für die Vertreter der Bediensteten in wirtschaftlichen Einrichtungen der öffentlichen Hand vom 4. Oktober 1972 (Nds. GVBl. S. 441) außer Kraft.

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 26. Februar 1999 (Nds. GVBl. S. 54). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderung ergibt sich aus der in der vorangestellten Bekanntmachung näher bezeichneten Verordnung.

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abbonementsservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 2,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten